93. Ift auch zur Pfändung einer Eigentümerhypothet, über welche bie Erteilung eines Hypothenbriefes ausgeschlossen ist, die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich? C.B.D. § 830 Abs. 1. § 857 Abss. 1. 2. 6.

V. Tivilsenat. Urt. v. 17. Oftober 1903 i. S. H. Gen. (Kl.) w. S. (Bell.). Rep. V. 194/03.

- I. Landgericht Raffel.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Kläger hatten bei der Verteilung des Erlöses in einer Zwangsversteigerung Widerspruch gegen die Besriedigung eines Hypothetengläubigers erhoben und ihre Legitimation hierzu aus der Pfändung und Überweisung einer Eigentümerhypothet hergeleitet, die aus einer im Jahre 1897 eingetragenen Kautionshypothet, siber die ein Hypothetenbrief erteilt war, und die bei der im Jahre 1891 ersolgten Zwangsversteigerung des Grundstücks von der Kautionsgläubigerin nicht voll liquidiert wurde, entstanden sein soll. Die Pfändung war im Grundbuch nicht eingetragen.

Mus ben Grünben:

"Was... bie Legitimationsfrage... anlangt, so ist mit ben Borinstanzen bavon auszugehen, daß es sich hier um eine Hypothek handelt, für welche die Erteilung eines Hypothekenbrieses ausgeschlossen ist, also um eine Buchhypothek im Sinne des jetzigen Liegenschaftsrechtes (§ 1116 Abs. 2 B.G.B.). Ein Hypothekenbries über sie war zwar unter der Herrschaft des disherigen Rechtes, welches ihn auch über Kautionshypotheken erteilen ließ, gebildet worden; er wurde aber mit dem Inkrasttreten des neuen Rechtes, welches die Erteilung eines Hypothekenbrieses bei allen Sicherungshypotheken ausschließt (§ 1185 Abs. 1 B.G.B.), bedeutungssos.

Rgl. Turnau u. Förster, Liegenschaftsrecht 2. Aufl. Bb. 1 S. 590 unter 2.

Dies ergibt sich für ben Geltungsbereich bes bisherigen preußischen Grundbuchrechtes auch aus Art. 38 § 1 Abs. 2 bes preuß. Auss.=Ges. 3um B.G.B. vom 20. September 1899. Daraus folgt nun ohne weiteres, wie bereits der Berufungsrichter ausgeführt hat, daß es zur Übertragung der Hypothek auf die Kläger durch eine von S. ihnen

erteilte Cession der Eintragung der Abtretung im Grundbuche bedurft hätte (§ 1154 Abs. 3 B.G.B.). Solange diese nicht erfolgt ist, ist auch bie Spoothet auf die Rlager nicht übergegangen, und bag fie nicht erfolgt ift, steht unbestritten fest. Es muß aber — was ber Berufungsrichter unentschieden gelassen hat — auch barin bem erften Richter beigetreten werben, daß ebenfo, wenn bie Übertragung ber Sypothet burch gerichtliche Pfanbung und Uberweifung erfolgt fein foll, die Eintragung der Pfändung in bas Grundbuch erforderlich ift (5 830 Abf. 1 Sat 3 C.B.D.). Hierüber besteht zwar, wenn bie Pfändung und Überweifung eine Eigentümerhopothet ober Eigentümergrundschuld betrifft, in ber Literatur Meinungeverschiedenheit: namhafte Rommentatoren ber Civilprozegordnung (g. B. Gaupp-Stein und Beterfen u. Anger zu § 857 C.B.D.) vertreten die Meinung, baß es in biefem Falle ber Gintragung ber Pfändung in bas Grundbuch nicht bedürfe, weil bei ihr ein Drittschuldner nicht vorhanden fei; fie wollen auf die Amangsvollstredung in eine Eigentümerhppothet ober Eigentümergrundschuld überhaupt nicht ben Abs. 6 bes § 857 C.B.D., sondern nur die Abss. 1 und 2 dieser Borschrift angewendet missen und kommen so zu dem Schlusse, daß auch § 830 Abs. 1 Sat 3 C.B.D. auf sie nicht Anwendung finden könne. Dem kann nicht beigetreten werben. Wenn bas Gefet, wie in § 857 Abs. 6 C.B.O., schlechthin von der Awangsvollstreckung "in eine Grundschuld" spricht, fo tann nicht unterschieden werden, ob die Grundschuld einem Dritten, ober bem Eigentümer bes Grundstückes jufteht. Auch bie Eigentümergrundschuld ift eine Grundschuld (& 1196 Abs. 1 B.G.B.). Es scheint, daß gerade mit Rudficht hierauf die besondere Erwähnung der Gigentümergrundschuld in der erften Fassung des Abs. 6 gestrichen worden ist, indem man sie wohl angesichts des § 1177 B.G.B. hier, wie in § 1291 B.G.B., unter der Bezeichnung "Grundschuld" als mitbegriffen ansah.

Bgl. Protokolle der II. Kommission Bb. 6 S. 727. Ein anderer Grund für die Abänderung läßt sich wenigstens aus den hierüber veröffentlichten Materialien nicht ersehen. Dazu kommt, daß ein innerer Grund für die von jener Meinung aufgestellte Unterscheidung nicht zu erkennen ist, im Gegenteil dieselben Erwägungen, die dazu geführt haben, für die Pfändung einer brieflosen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Eintragung im Grundbuche für erforberlich zu erklären, auch für die Eigentümergrundschuld Plat greifen. Daß dadurch die Pfändung der Eigentümergrundschuld unter Umständen erschwert sein kann, namentlich wenn sie als solche aus dem Grundbuche nicht hervorgeht, läßt sich nicht leugnen, kann aber gegenüber der gesetzlichen Vorschrift, wie sie nun einmal in § 857 Abs. 6 C.P.D. kautet, nicht entscheidend sein. Hiernach entfällt die Legitimation der Kläger auch insoweit, als sie auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gestützt worden ist."